

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **eines Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes (BayGDIG)**

##### **A) Problem**

Das Bayerische Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG) dient der Umsetzung der Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABl. EU Nr. L 108 S. 1) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft. In der INSPIRE-Richtlinie werden wesentliche organisatorische, technische und rechtliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur beschrieben. Im Sinne der Subsidiarität verlangt die Richtlinie die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und Erhebung von Geldleistungen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten (Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet) für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Diese noch zu schaffende vernetzbare Infrastruktur stützt sich auf die nationalen Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten. Adressaten der Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, sofern diese über Geodaten verfügen.

##### **B) Lösung**

Durch das BayGDIG wird nationales Recht an die zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie angepasst. Das BayGDIG beschränkt sich auf bereits digital vorliegende Geodaten. Die ressortübergreifende Bereitstellung von Geodaten über eine Geodateninfrastruktur Bayern beschäftigt die Bayerische Staatsregierung im Rahmen ihrer E-Government-Aktivitäten bereits seit 2003 in mehreren Beschlüssen des Ministerrates. Der Artikel 12a des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG) weist den Daten des amtlichen Vermessungswesens eine ressortübergreifende Basisfunktion zu.

Das BayGDIG setzt auf laufenden ressortübergreifenden Maßnahmen zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Bayern, wie der Bereitstellung der Integrierten Geodatenbasis, auf und trägt durch eine verbesserte Nutzung von Geodaten auf der Grundlage standardisierter Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen wesentlich zur Prozessoptimierung in der Verwaltung im Sinne eines modernen E-Governments bei.

##### **C) Alternativen**

Keine

## D) Kosten

### 1. Vollzugaufwand

Durch das BayGDIG wird zunächst mit einer Erhöhung des Vollzugaufwandes für den Freistaat Bayern gerechnet, der sich jedoch im Rahmen der Aktivitäten zur Umsetzung der Ministerratsbeschlüsse bezüglich der E-Government-Grundsätze und zur IuK-Landesstrategie bewegt. Die durch den Ausbau der Geodateninfrastruktur entstehenden Kosten können durch Aufgabenbündelung und Rückgriff auf vorhandene E-Government-Komponenten und Infrastrukturen niedrig gehalten werden. Die Umsetzung des BayGDIG erfolgt nach Maßgabe der vom Bayerischen Landtag in den jeweiligen Haushaltsplänen bewilligten Mittel und Stellen.

Auch für die Kommunen ist zunächst mit einem erhöhten Vollzugaufwand zu rechnen, der jedoch im Wesentlichen durch den verbesserten Zugang zu Geodaten und die Optimierung der Geschäftsprozesse ausgeglichen wird. Ein Fall der Konnexität liegt nicht vor, da sich die kostenwirksamen Regelungen aus der Umsetzung der zwingenden Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie ergeben. Außerdem folgen entsprechend Art. 4 Abs. 6 BayGDIG kostenwirksame Regelungen nur aus anderen Gesetzen.

Im Rahmen der in der INSPIRE-Richtlinie genannten zeitlichen Vorgaben zur Bereitstellung der in den Anhängen I – III der Richtlinie aufgeführten Geodaten und Metadaten haben die Ressorts und die Kommunen ein Ermessen zur Umsetzung des BayGDIG.

### 2. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft wird der Zugang zu Geodaten der öffentlichen Verwaltung erleichtert und die Erschließung neuer Wertschöpfungspotentiale ermöglicht.

### 3. Abschätzung nach dem Standard-Kosten-Modell

Mit dem Gesetz werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft geschaffen. Eine Abschätzung nach dem Standard-Kosten-Modell ist somit nicht notwendig.

## Gesetzentwurf

### Bayerisches Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG)<sup>1)</sup>

#### Art. 1

##### Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den Ausbau und den Betrieb einer Geodateninfrastruktur Bayern als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

#### Art. 2

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden.

(2) Behörden im Sinn dieses Gesetzes sind

1. die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen; öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft,
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

#### Art. 3

##### Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder bestimmten geografischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten, Geodatendienste oder Netzdienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) <sup>1</sup>Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. <sup>2</sup>Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft - INSPIRE - (ABI EU Nr. L 108 S. 1)

2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder sie zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Downloaddienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen,
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten,
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren.

(4) Interoperabilität ist die Fähigkeit zur Kombination und Interaktion verschiedener Systeme, Techniken oder Daten unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(6) Geodateninfrastruktur ist die Infrastruktur aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, Überwachungsprozesse und -verfahren, in Verbindung mit der Aufgabe, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(7) Integrale Geodatenbasis sind Geodaten, Geodatendienste, Metadaten und Netzdienste der öffentlichen Verwaltung.

(8) Geoportal ist eine Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

#### Art. 4

##### Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet Bayerns;
2. sie liegen in elektronischer Form vor;
3. sie sind vorhanden bei
  - a) einer Behörde, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
    - aa) wurden von einer Behörde erstellt oder
    - bb) sind bei einer solchen eingegangen oder
    - cc) werden von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert,
  - b) Dritten, denen nach Art. 8 Abs. 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird,

- oder werden für diese bereitgehalten;
4. sie betreffen eines oder mehrere der folgenden Themen:
- a) Themen nach Anhang I der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl EU Nr. L 108 S. 1)
    - aa) Koordinatenreferenzsysteme,
    - bb) Geografische Gittersysteme,
    - cc) Geografische Bezeichnungen,
    - dd) Verwaltungseinheiten,
    - ee) Adressen,
    - ff) Flurstücke, Grundstücke,
    - gg) Verkehrsnetze,
    - hh) Gewässernetz,
    - ii) Schutzgebiete,
  - b) Themen nach Anhang II der Richtlinie 2007/2/EG
    - aa) Höhe,
    - bb) Bodenbedeckung,
    - cc) Orthofotografie,
    - dd) Geologie,
  - c) Themen nach Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG
    - aa) Statistische Einheiten,
    - bb) Gebäude,
    - cc) Boden,
    - dd) Bodennutzung,
    - ee) Gesundheit und Sicherheit,
    - ff) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste,
    - gg) Umweltüberwachung,
    - hh) Produktions- und Industrieanlagen,
    - ii) Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen,
    - jj) Verteilung der Bevölkerung – Demografie,
    - kk) Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten,
    - ll) Gebiete mit naturbedingten Risiken,
    - mm) Atmosphärische Bedingungen,
    - nn) Meteorologisch-geografische Kennwerte,
    - oo) Ozeanografisch-geografische Kennwerte,
    - pp) Meeresregionen,
    - qq) Biogeografische Regionen,
    - rr) Lebensräume und Biotope,
    - ss) Verteilung der Arten,
    - tt) Energiequellen,
    - uu) Mineralische Bodenschätze.

(2) Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen zugeordneten Geodaten werden durch Rechtsverordnung nach Art. 13 geregelt.

(3) <sup>1</sup>Sind identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen Behörden vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind. <sup>2</sup>Die Bestimmungen zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange nach Art. 11 bleiben unberührt.

(4) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Abs. 1 genannten Geodaten enthalten sind.

(5) Geodaten im Sinn des Abs. 1, an denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter bestehen, unterliegen diesem Gesetz nur, wenn und soweit die Dritten zugestimmt haben.

(6) Die bei den Verwaltungsbehörden der Unterstufe und den Gemeinden vorhandenen Geodaten im Sinn des Abs. 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre elektronische Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben und nicht datenschutz- oder urheberrechtlich eingeschränkt ist.

(7) Die in den Grundbüchern enthaltenen Daten werden von den Regelungen dieses Gesetzes nicht erfasst.

#### Art. 5

##### Erfassung und Führung von Geodaten

(1) Die Geodaten nach Art. 4 Abs. 1 sind entsprechend Art. 12a des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – (BayRS 219-1-F) in der jeweils geltenden Fassung zu erfassen und zu führen.

(2) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines weiteren oder mehrerer Länder oder auf das Hoheitsgebiet eines weiteren oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz erstreckt, stimmen die zuständigen Behörden mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder, des Bundes, der anderen Mitgliedstaaten oder der Schweiz die Darstellung und die Position des Standorts bzw. des geografischen Gebiets ab.

#### Art. 6

##### Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste

(1) <sup>1</sup>Die Behörden gewährleisten, dass für die bei ihnen vorgehaltenen Geodaten und Metadaten die Dienste nach Art. 3 Abs. 3 bereitstehen. <sup>2</sup>Soweit für Dienste Gebühren und Auslagen gefordert werden, sollen Netzdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Sicherstellung des Betriebs von Geodatendiensten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Dienste nach Abs. 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über computergestützte Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geografischer Standort,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung der Geodaten zuständigen Behörden.

(4) Einzelheiten zur Spezifikation der Suchdienste werden durch Rechtsverordnung nach Art. 13 geregelt.

#### Art. 7

##### Bereitstellung von Metadaten

(1) Die Behörden, welche Geodaten und Geodatendienste bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen, sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde,
6. Bedingungen für den Zugang einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe, Bedingungen für die Nutzung sowie gegebenenfalls anfallende Gebühren und Auslagen.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe sowie gegebenenfalls anfallende Gebühren und Auslagen,
2. Qualitätsmerkmale,
3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde.

(4) Einzelheiten zur Spezifikation der Metadaten werden durch Rechtsverordnung nach Art. 13 geregelt.

#### Art. 8

##### Integrale Geodatenbasis und Geoportal

(1) Die Integrale Geodatenbasis ist als Bestandteil der Geodateninfrastruktur interoperabel bereitzustellen.

(2) Der Zugang zur Integralen Geodatenbasis erfolgt durch ein Geoportal.

(3) Geodaten, Geodatendienste und Metadaten privater Dritter können über das Geoportal nach Abs. 2 bereitgestellt werden, sofern diese sich verpflichten, die Daten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen, hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen und die Metadaten in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(4) <sup>1</sup>Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten nach Art. 4 an das Geoportal hat unter Beachtung der im Bayerischen Datenschutzgesetz und im Bundesdatenschutzgesetz festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen. <sup>2</sup>Die Daten unterliegen den Regelungen des Urheberrechtsgesetzes.

(5) Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Staatsministerien geregelt.

#### Art. 9

##### Koordinierung

(1) Die nationale Anlaufstelle gemäß Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG wird durch eine ressortübergreifende Kontaktstelle unterstützt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erlässt im Einvernehmen mit den betroffenen Staatsministerien eine Rechtsverordnung, in der Einzelheiten hinsichtlich der ressortübergreifenden Kontaktstelle geregelt werden.

#### Art. 10

##### Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich des Art. 11 und nach Maßgabe des Art. 12 der Öffentlichkeit und anderen Behörden zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 11

##### Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinn des Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung haben kann, es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(2) <sup>1</sup>Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten nach Art. 3 Abs. 3 Nrn. 2 bis 5 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden im Sinn des Art. 2 Abs. 2,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder

4. den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.<sup>2</sup>Soweit

1. durch den Zugang zu Geodaten personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden,

ist der Zugang zu beschränken, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.<sup>3</sup>Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 2 Nrn. 1 und 2 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören.<sup>4</sup>Die Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinn des Satzes 2 Nr. 2 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.<sup>5</sup>Soweit die Behörde dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.<sup>6</sup>Informationen, die private Dritte einer Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.<sup>7</sup>Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nrn. 2 und 4, Satz 2 Nrn. 1 und 2 sowie in Satz 6 genannten Gründe abgelehnt werden.

(3)<sup>1</sup>Gegenüber Behörden im Sinn von Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, des Bundes, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
  2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
  3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
  4. die öffentlichen Sicherheit,
  5. die Verteidigung oder
  6. die internationalen Beziehungen
- gefährdet werden.<sup>2</sup>Art. 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### Art. 12 Vergabe von Lizenzen, Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1)<sup>1</sup>Behörden, die Geodaten oder Geodatendienste anbieten, können unter Beachtung von Abs. 2 sowie Art. 8 Abs. 4 und Art. 11 Lizenzen für deren Nutzung erteilen.<sup>2</sup>Im Fall von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, kann die Behörde die Weiterverwendung

ausschließen.<sup>3</sup>Zur Weiterverwendung zählt der Export von Geodaten oder deren Integration in die Arbeitsumgebung oder Internetpräsentation des Nutzers sowie der Import und die Bearbeitung eigener Daten des Nutzers.<sup>4</sup>Bedingungen für den Zugang und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sind einheitlich zu gestalten.<sup>5</sup>Das Nähere regelt das jeweilige Staatsministerium, dessen Behörde Geodaten und Geodatendienste im Sinn des Satzes 1 bereitstellt, durch Rechtsverordnung.

(2)<sup>1</sup>Über die Gebühren und Auslagen für die Nutzung von Geodaten nach Art. 4 Abs. 1 und die Inanspruchnahme von Diensten nach Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 4 erlässt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den betroffenen Staatsministerien eine Rechtsverordnung nach folgenden Maßgaben:

1. Für Suchdienste nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 und Darstellungsdienste nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 2, soweit letztere nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen, werden gegenüber der Öffentlichkeit Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies gilt im Fall der Darstellungsdienste jedoch nicht für die Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Sicherung der Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.
2. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.
3. Soweit gegenüber Behörden nach Art. 2 oder von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gemäß Abs. 1 Gebühren und Auslagen nach Abs. 2 erhoben werden, müssen sie mit dem Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen Behörden vereinbar sein. Bei der Bemessung von Gebühren und Auslagen, die von Behörden oder Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft erhoben werden, darf das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht überschritten werden, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der Behörden, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu beachten sind.
4. Nr. 3 findet auch Anwendung für die Erhebung von Gebühren und Auslagen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Dies gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragspartnern gehören.

<sup>2</sup>Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes.

Art. 13  
Verordnungsermächtigung

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 8, 16, 17 Abs. 8 und Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG Rechtsverordnungen zu erlassen.

Art. 14  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:**

**A. Allgemeines**

**I. Gegenstand und Zielsetzung des Gesetzes**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007, ABl EU Nr. L 108 S.1) zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft. In der INSPIRE-Richtlinie werden wesentliche organisatorische, technische und rechtliche Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur beschrieben (vgl. Erwägungsgründe 18 – 20; Artikel 18). Dieses noch zu schaffende Netzwerk stützt sich auf die nationalen Geodateninfrastrukturen der Mitgliedstaaten. Im Sinne der Subsidiarität verlangt die Richtlinie die Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten sowie weitgehend harmonisierte Regelungen zur Lizenzierung und Erhebung von Geldleistungen, um den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten (Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet) für Bürger, Verwaltung und Wirtschaft zu vereinfachen. Wenngleich die INSPIRE-Richtlinie sowohl durch den Verweis auf Artikel 175 Abs. 1 EGV als auch in den Erwägungsgründen auf umweltpolitische Aspekte fokussiert, so wird doch anhand der in den Anhängen I – III der Richtlinie konkretisierten Themen eine weit reichende und querschnittorientierte Anwendung und damit eine Berührung sämtlicher Politikfelder deutlich. Damit ist INSPIRE ein wesentlicher Beitrag zur Etablierung des E-Government. Die Richtlinie führt die Informationspolitik der EU weiter, die durch die Richtlinie 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen sowie die Richtlinie 2003/98/EG vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors auf die Mitgliedstaaten übertragen wurden.

Die Adressaten der Richtlinie sind vorrangig öffentliche Stellen, sofern diese über Geodaten verfügen. Die INSPIRE-Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, beispielsweise über nationale Geodateninfrastrukturen auch Dritten die Möglichkeit einzuräumen, Geodaten zur Verfügung zu stellen. Hier wird das wirtschaftspolitische Ziel der INSPIRE-Richtlinie deutlich, durch Harmonisierung und Standardisierung Interoperabilität zu gewährleisten und damit das Wertschöpfungspotenzial von Geodaten zu aktivieren.

**II. Konzeption zur Umsetzung der Bayerischen Geodateninfrastruktur**

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf bereits digital vorliegende Geodaten. Das BayGDIG setzt auf laufenden ressortübergreifenden Maßnahmen zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Bayern, wie die Bereitstellung der Integralen Geodatenbasis, auf und trägt durch eine verbesserte Nutzung von Geodaten auf der Grundlage interoperabler Geodatendienste sowie transparenter Kostenstrukturen und Lizenzbedingungen wesentlich zur Prozessoptimierung in der Verwaltung bei.

1. Instrumente der Richtlinie 2007/2/EG

Um Geodaten interoperabel verfügbar zu machen, definiert die INSPIRE-Richtlinie konkrete Instrumente. Mit Geodatendiensten sollen Geodaten im Internet gesucht und dargestellt werden können. Die Suche nach Geodaten und ein einfaches Darstellen dieser Informationen sind nach den Vorgaben der Richtlinie kostenfrei. Für die erweiterte Nutzung und die Weiterverwendung von Geodaten sind grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen sowie die Definition nutzungs- und lizenzrechtlicher Vorgaben zulässig.

Darüber hinaus sollen Geodatendienste für ein Herunterladen sowie für mögliche Transformationen – insbesondere bei Anpassungen an verschiedene geodätische Referenzsysteme – bereitgestellt werden. Ebenso sollen Dienste zur Verfügung stehen, die es erlauben, Dienste miteinander zu kombinieren. Sowohl die Geodaten als auch die Geodatendienste sind mit Metadaten standardisiert zu beschreiben.

Für Geodaten, Geodatendienste, Metadaten, Kosten-/Lizenzbestimmungen und Überwachungsregularien legt die Richtlinie Inhalt bzw. Funktion nur grundlegend fest. Die Konkretisierung der technischen, semantischen und inhaltlichen Details erfolgt schrittweise über Durchführungsbestimmungen im Rahmen eines in der Richtlinie festgelegten Zeitrasters. Diese Durchführungsbestimmungen werden von der Europäischen Kommission unter enger Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie von Expertennetzwerken und der Öffentlichkeit erarbeitet und im Wege der Komitologie (Regelungsausschuss mit Kontrolle) zwischen 2008 und 2012 umgesetzt. Diese Durchführungsbestimmungen werden über eine Ermächtigung jeweils als Rechtsverordnung abgebildet.

2. Die aktuelle Situation beim Aufbau der Geodateninfrastruktur in Deutschland

Der Aufbau der deutschen Geodateninfrastruktur begann bereits 1998 auf der Ebene des Bundes. Mit Gründung des Interministeriellen Ausschusses für Geoinformationssysteme (IMAGI) wurde, unter Federführung des Bundesministeriums des Innern, die organisatorische Grundlage geschaffen, die Geodaten der Bundesbehörden über eine Geodateninfrastruktur bereitzustellen.

In der Folgezeit galt es, die Aktivität auf die Verwaltungsebenen der Länder und der Kommunen auszuweiten. Auf der Grundlage des Beschlusses vom 27. November 2003 des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder wurde dem Arbeitskreis der E-Government Staatssekretäre der Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) als Aufgabe zugewiesen. Zur Umsetzung wurde ein Lenkungs-gremium (LG GDI-DE) und eine vom Bund und Ländern getragene Geschäfts- und Koordinierungsstelle (GKSt. GDI-DE) eingerichtet und hierzu eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Das LG GDI-DE setzt sich zusammen aus Vertretern des Bundes (Bundesministerien des Innern sowie Wirtschaft und Technologie), der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbänden und gibt mit seinen Beschlüssen (z.B. Vereinbarung eines technischen Architekturkonzepts, Entscheidung über Modellprojekte) den strategischen Rahmen für den Aufbau der GDI-DE vor.

### 3. Die aktuelle Situation beim Aufbau der Geodateninfrastruktur in Bayern

Die ressortübergreifende Bereitstellung von Geodaten über eine Geodateninfrastruktur beschäftigt die Bayerische Staatsregierung im Rahmen ihrer E-Government-Aktivitäten seit 2003. Grundlage für die Geodateninfrastruktur Bayern bilden die Ministerratsbeschlüsse vom 8. Juli 2003 (Definition von E-Government-Basis-Komponenten) und 14. September 2004 (Aufbau einer Integralen Geodatenbasis) sowie der Artikel 12a des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 369, BayRS 219-1-F), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2005, (GVBl S. 287), der den Daten des Amtlichen Vermessungswesens eine ressortübergreifende Basisfunktion zuweist. Der Ministerratsbeschluss vom 14. September 2004 beauftragte das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (StMF) mit der Federführung zum Aufbau der Geodateninfrastruktur Bayern (GDI-BY). Das StMF vertritt Bayern im LG GDI-DE, stellt Mitarbeiter in der GKSt. GDI-DE und hält den Kontakt zum Ministerrat. Nach dem Modell auf Bundesebene wurde auch in Bayern ein ressortübergreifendes Koordinierungsgremium GDI-BY gebildet, welches aus den GDI-Ansprechpartnern verschiedener Ressorts, der kommunalen Spitzenverbände und der bayerischen Wirtschaftsverbände besteht. Als ressortübergreifende Kontaktstelle für die GDI-BY wurde beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet. Sie unterstützt den schrittweisen Auf- bzw. Ausbau der GDI-BY. Anhand von Erfahrungen aus Pilotprojekten und aus der Abstimmung mit den Initiativen der GDI-DE wird die Geodateninfrastruktur in Bayern kontinuierlich weiterentwickelt.

### B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Für Behörden der Länder ist zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG eine Regelung auf Landesebene zwingend notwendig.

Andere Möglichkeiten als die hier gewählte Umsetzung standen angesichts der detaillierten Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG und der Vorgaben des Grundgesetzes hinsichtlich der innerstaatlichen Kompetenzzuordnung nicht zur Verfügung.

### C. Zu den einzelnen Vorschriften

#### *Zu Art. 1 (Ziel des Gesetzes)*

Art. 1 BayGDIG definiert als Ziel den Ausbau und den Betrieb bestehender Ansätze der Bayerischen Geodateninfrastruktur als Grundvoraussetzung zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE). Geodateninfrastrukturen gelten als wichtige Informationsnetzwerke im E-Government, mit denen Geodaten (Informationen mit Ortsbezug) verschiedener Fachressorts und Verwaltungsebenen über Internetdienste verknüpfbar sind. Daher kommt der Geodateninfrastruktur eine Basisfunktion zu, deren Aufbau und Betrieb als staatliche Infrastrukturleistung auch den Wirtschaftsstandort Bayern fördert. Aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung bedarf es zur Umsetzung der zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG in nationales Recht Anpassungen auf Länderebene. Die Vorschrift bündelt die Vorbereitungen zum Ausbau der Geodateninfrastruktur Bayern und regelt fachliche, organisatorische sowie rechtliche Aspekte in Bezug auf die europäischen Anforderungen und die staatlichen Ziele, korrespondierend zu den bestehenden Aktivitäten in Bund, Ländern und Kommunen.

#### *Zu Art 2 (Anwendungsbereich)*

Art. 2 Abs. 1 BayGDIG legt diejenigen Stellen fest, für die das BayGDIG Anwendung findet. Die Behörden werden in Art. 2 Abs. 2 BayGDIG genauer spezifiziert.

Art. 2 Abs. 2 BayGDIG definiert den Begriff Behörde entsprechend den Vorgaben des Art. 3 Nr. 9 Buchst. a bis c der Richtlinie 2007/2/EG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. c i) der Richtlinie 2007/2/EG und unterscheidet zwischen Behörden und Personen des Privatrechts, die im öffentlichen Auftrag handeln.

Behörden sind nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayGDIG die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Darunter fallen die Behörden des Freistaats Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich öffentlicher beratender Gremien. Erfasst werden auch sog. Beliehene, nicht dagegen Verwaltungshelfer, da letztere nicht im eigenen Namen Verwaltungsaufgaben übernehmen, sondern nur von einer Stelle der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung der ihr obliegenden Verwaltungsaufgabe hinzugezogen werden. Entscheidend ist, ob die jeweilige Stelle der öffentlichen Verwaltung über die in Art. 4 Abs. 1 BayGDIG genannten Geodaten verfügt.

Nicht erfasst werden öffentliche Stellen, soweit sie im Rahmen der Rechtsetzung tätig werden, und Gerichte, sofern sie nicht Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen.

Erfasst werden auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayGDIG öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt erbringen und dabei der Kontrolle der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayGDIG genannten Behörden unterliegen.

Kontrolle geht über staatliche Aufsicht und die behördliche Überwachung durch die Länder hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze hinaus. Insofern ist unter Kontrolle im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayGDIG die Ausübung staatlichen Einflusses auf die Führung des Unternehmens zu verstehen, sei es durch die besondere Pflichtenstellung des Privatunternehmens oder durch unternehmensbedingte Einflussmöglichkeiten des Staates. Wird die Kontrolle durch mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt, so haben diese eine einvernehmliche Entscheidung darüber herbeizuführen, welche Behörde die Aufgaben nach dem BayGDIG wahrnehmen soll.

#### *Zu Art. 3 (Allgemeine Begriffe)*

Art. 3 BayGDIG folgt den Begriffsdefinitionen aus der Richtlinie 2007/2/EG und aus der aktuellen Beschlusslage des Lenkungs-gremiums GDI-DE zum Architekturkonzept der GDI-DE.

Art. 3 Abs. 1 BayGDIG definiert den Begriff Geodaten entsprechend dem Wortlaut von Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2007/2/EG. Geodaten haben als kennzeichnendes Element einen Raumbezug, über den sie miteinander verknüpft und dargestellt werden können. Sie beschreiben Objekte und Sachverhalte, die durch eine Position im Raum direkt (z.B. durch Koordinaten) oder indirekt (z.B. durch Beziehungen) referenzierbar sind.

Art. 3 Abs. 2 BayGDIG definiert den Begriff Metadaten entsprechend der Definition aus Art. 3 Nr. 6 der Richtlinie 2007/2/EG. Metadaten beschreiben Geodaten und Geodatendienste („Daten über Daten“). Metadaten dienen einer semantischen Strukturierung von Geodaten und Geodatendiensten und sind die Grundlage für ihr Auffinden im Geodatennetzwerk der Geodateninfrastruktur.

Art. 3 Abs. 3 BayGDIG definiert den Begriff Geodatendienste nach Art. 3 Nr. 4 der Richtlinie 2007/2/EG als „vernetzbar Anwendungen“. Geodatendienste gehören zu den Netzdiensten nach Kapitel IV der Richtlinie 2007/2/EG, die Geodaten und Metadaten in strukturierter Form über ein Netzwerk zugänglich machen und austauschen bzw. Funktionen auf entfernten Rechnern aufrufen und damit zur Automatisierung geeignet sind. Die Geodatendienste werden in den Nrn. 1 bis 5 entsprechend den in Art. 11 Nr. 1 Buchst. a) bis e) der Richtlinie 2007/2/EG definierten Geodatendiensten abschließend aufgeführt und ihre Funktionen erläutert.

Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 BayGDIG definiert Suchdienste und folgt dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2007/2/EG. Suchdienste, die über eine Mensch-zu-Maschine- oder Maschine-zu-Maschine-Kommunikation genutzt werden, liegen Metadaten in einem Katalog oder einem Register zu Grunde, mit denen sich Geodaten und Geodatendienste auffinden lassen. Damit wird die Basisfunktion der Metadaten in der Geodateninfrastruktur deutlich.

Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 BayGDIG definiert Darstellungsdienste und folgt dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2007/2/EG. Darstellungsdienste (internetbasierte Anwendungen) ermöglichen es, Geodaten am Computer-Bildschirm in verschiedenen Ausschnitten („zu verschieben“) und Maßstäben („vergrößern/verkleinern“) zu betrachten. Sie beinhalten ferner die Möglichkeit, Geodaten verschiedener Themenbereiche gemeinsam darzustellen („zu überlagern“) und Legendeninformationen und Metadateninhalte anzuzeigen. Die Begriffe „verschieben“ und „überlagern“ beschränken sich ausdrücklich auf die bildschirmgebundene Darstellung (siehe Art. 12 Abs. 4 BayGDIG). Sie schließen eine physikalische Datenübertragung (Download) mit dem Ziel der lizenzgebundenen Weiterverwendung ebenso wie das Ausdrucken aus.

Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 BayGDIG definiert Downloaddienste und folgt dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2007/2/EG. Downloaddienste dienen dem Herunterladen von Geodaten. Mit diesen Diensten erfolgt der direkte Zugriff des Nutzers auf Geodaten mit der Möglichkeit der physikalischen Datenspeicherung.

Art. 3 Abs. 3 Nr. 4 BayGDIG beinhaltet die Zweckbestimmung der Transformationsdienste zur Darstellung von Geodaten, die in verschiedenen Koordinatensystemen vorliegen und mittels gängiger Transformationsmethoden (z.B. Ähnlichkeitstransformation, Affine Transformation) ineinander überführt werden können. Die vom Wortlaut des Art. 11 Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2007/2/EG abweichende Formulierung stellt ausdrücklich nur auf die geodätische Umwandlung (d.h. auf die Koordinatentransformation) von Geodaten ab. Transformationsdienste dienen dazu, Geodaten, die im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, den Spezifikationen des BayGDIG anzupassen. Das Darstellen von Geodaten verschiedener Herkunft in gemeinsamen Koordinatensystemen ist eine Grundvoraussetzung für deren Interoperabilität.

Art. 3 Abs. 3 Nr. 5 BayGDIG erweitert die Definition der Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten nach Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2007/2/EG um die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation, welche in der diensteorientierten, auf Standards basierenden Architektur eine entscheidende Rolle spielt.

Art. 3 Abs. 4 BayGDIG definiert Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten als eine Kernforderung nach Art. 3 Nr. 7 und Kapitel III der Richtlinie 2007/2/EG. Die Grundlage zur Vernetzung von Geodaten und Geodatendiensten bilden gemeinsame technische und semantische Standards international anerkannter Gremien wie der International Standardization Organization (ISO), dem Open Geospatial Consortium (OGC) oder dem

World Wide Web Consortium (W3C). Die Standardisierung und Harmonisierung folgt aus der Erarbeitung von europaweit geltenden Durchführungsbestimmungen, die nach Art. 13 BayGDIG als Rechtsverordnung umgesetzt werden. Art. 10 der Richtlinie 2007/2/EG fordert die Offenlegung aller Standards, um die Interoperabilität, auch für Daten und Dienste von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts nach Art 2 Abs. 3 BayGDIG, zu gewährleisten.

Art. 3 Abs. 5 BayGDIG definiert Netzdienste und zielt insbesondere ab auf Zugangsbeschränkungen und Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs nach Art. 13 u. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG, die als Querschnittsdienste in Kombination mit den Geodatendiensten nach Art. 3 Abs. 3 BayGDIG den Zugriff auf und die Verwendung von Geodaten steuern. Hierzu zählen beispielsweise Betriebsdienste, Sicherheitsdienste und Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Art. 3 Abs. 6 BayGDIG definiert die Geodateninfrastruktur als umfassendes Gebilde mit technischen, organisatorischen und rechtlichen Bestandteilen, mit dem Ziel der interoperablen Verfügbarmachung von Geodaten über Geodatendienste in einem Netzwerk und setzt Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2007/2/EG um.

Art. 3 Abs. 7 BayGDIG definiert die Integrale Geodatenbasis als Sammlung von Geodaten, Geodatendiensten, Metadaten und Netzdiensten der öffentlichen Verwaltung und somit als Kernbestandteil der Geodateninfrastruktur Bayern. Sie ist die ressortübergreifende technische Integrationsschicht. Ohne die fachlichen Zuständigkeiten der Ressorts zu berühren, wird über die Integrale Geodatenbasis (IGDB) die Bündelung (entweder physisch oder über Netzdienste) von Geodaten und Metadaten der öffentlichen Verwaltung über Geodatendienste und weitere Netzdienste sichergestellt. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 14. September 2004 wurde die Bayerische Vermessungsverwaltung mit dem Aufbau der IGDB beauftragt.

Art. 3 Abs. 8 BayGDIG beinhaltet die Zweckbestimmung eines Geoportals als Zugangspunkt (Netzknoten) zu den Geodaten. Er stellt klar, dass ein Geoportal keine Geodaten enthält, sondern den Zugang über Geodatendienste und weitere Netzdienste ermöglicht.

#### **Zu Art. 4 (Betroffene Geodaten und Geodatendienste)**

Art. 4 Abs. 1 BayGDIG erfasst den Bereich betroffener Geodaten, entsprechend den in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a bis d der Richtlinie 2007/2/EG aufgeführten Kriterien.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BayGDIG bildet den Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2007/2/EG ab mit der Beschränkung auf die verfassungsgemäße Kompetenz und schränkt den Geltungsbereich auf Geodaten im Gebiet des Landes ein.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayGDIG stellt ausschließlich auf Geodaten ab, die in elektronischer Form vorliegen, da nur solche Daten in computergestützten Netzwerken Verwendung finden können. Eine Verpflichtung der Behörden, Geodaten, die derzeit nicht in elektronischer Form vorliegen, entsprechend neu zu erfassen oder aufzubereiten, besteht nicht.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 BayGDIG regelt insbesondere durch die Formulierung „vorhanden sind bei ... oder wenn Geodaten für diese bereitgestellt werden“, dass die Regelungen des BayGDIG unabhängig davon gelten, wo die Geodaten physikalisch gespeichert sind. In Buchst. a wird klargestellt, dass nur Geodaten, die im öffentlichen Auftrag erfasst werden oder der Behörde vorliegen, zu berücksichtigen sind. Die Aufzählung unter Doppelbuchst. aa bis cc konkretisiert, dass die Behörde die Geodaten nicht selbst erstellt haben muss; es reicht aus, wenn die Geodaten von einer

anderen Behörde stammen, von ihr verwaltet oder aktualisiert werden. „Eingegangen“ ist dabei im Sinne eines abgeschlossenen Prozesses zu verstehen; Geodaten, die beispielsweise durch ein Ingenieurbüro im Rahmen eines Werkvertrages für eine Behörde erhoben werden, fallen erst mit Übergabe des Werkes unter das BayGDIG. Dritte können nach Art. 8 Abs. 3 BayGDIG ihre Geodaten und Metadaten über das Geoportal bereitstellen, sofern sie zusätzlich die Kriterien der Nrn. 1, 2 und 4 dieses Absatzes sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayGDIG legt die 34 Themenbereiche fest, auf die das BayGDIG Anwendung findet. Die Liste der Themenbereiche in den Buchst. a bis c entspricht den Anhängen I, II und III der Richtlinie 2007/2/EG.

Art. 4 Abs. 2 BayGDIG verweist auf die Verordnungsermächtigung der Staatsregierung, nach der detaillierte Spezifikationen zu den Geodaten (semantische Beschreibung) erlassen werden können, die auf einer Durchführungsbestimmung beruhen. Eine europaweite Definition der Geodaten findet im Wege des Komitologie-Verfahrens (Regelungsausschuss mit Kontrolle) zur Verabschiedung von Durchführungsbestimmungen statt. Diese Durchführungsbestimmungen müssen für die Geodaten unter Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayGDIG bis zum 15. Mai 2009, für die Themen unter den Buchst. b und c bis zum 15. Mai 2012 vorliegen.

Bei dem Erlass von Rechtsverordnungen nach Abs. 2 in Verbindung mit Art. 13 BayGDIG ist an die Spezifikation der jeweiligen Geodaten nach Breite und Tiefe ein strenger Maßstab anzulegen, der sich an der Zielsetzung der Richtlinie 2007/2/EG – gemeinschaftsweite Interoperabilität von Geodaten und Geodatendiensten für öffentliche Aufgaben mit Auswirkungen auf die Umwelt – orientiert. Es muss beispielsweise sichergestellt werden, dass Daten, die als Zwischenprodukte nur innerbehördlichen Zwecken dienen oder Daten, die für öffentliche Aufgaben mit Auswirkungen auf die Umwelt nicht relevant sind, nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

Art. 4 Abs. 3 BayGDIG regelt, mit Bezug auf Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG, die Gültigkeit von Geodaten, die als Kopien an verschiedenen Behörden vorliegen können. Der Absatz stellt klar, dass im Falle identischer Kopien derselben Geodaten die Regelungen des BayGDIG nur für die Ursprungsversion (Referenzversion) der Daten gelten. Das bedeutet, dass lediglich die Behörde, die die Ursprungsversion der Geodaten führt, für deren interoperable Bereitstellung verantwortlich ist. Sobald eine Kopie von Geodaten bearbeitet und verändert wird, handelt es sich bei dem Ergebnis um eigenständige Geodaten und nicht mehr um eine identische Kopie. Für diese Geodaten trägt die bearbeitende Behörde die Verantwortung.

Art. 4 Abs. 4 BayGDIG stellt sicher, dass Geodatendienste nicht auf eine Teilmenge von verfügbaren Informationen beschränkt werden und setzt damit Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/2/EG um. Das bedeutet, dass der „direkte oder indirekte Bezug“ aus der Definition des Begriffs Geodaten in Art. 3 Abs. 1 BayGDIG sehr weit auszulegen ist. Neben den Geodaten, die einen bestimmten Standort oder ein geografisches Gebiet abbilden, sind auch hiermit verbundene Fachdaten über die Geodatendienste bereitzustellen. Der Geodatendienst kann beispielsweise nicht auf die Geometrien eines Schutzgebiets nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. ii BayGDIG beschränkt werden. Soweit sich die mit den Geodaten verbundenen Fachdaten auf Beratungs- oder rechtlich geschützte Daten stützen, ist der Zugang nach Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayGDIG zu beschränken.

Art. 4 Abs. 5 BayGDIG setzt die Rechte am geistigen Eigentum und die Urheberrechte entsprechend Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie

2007/2/EG um. Er dient auch der Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. e der Richtlinie 2007/2/EG. Die Regelung dient dem Schutz der Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich der Marken- und Zeichenrechte.

Art. 4 Abs. 6 BayGDIG setzt Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie 2007/2/EG um, in der die untere Verwaltungsebene angesprochen ist. Eine Aufgabenerfüllung alleine durch staatliche Verwaltungsbehörden ohne Einbeziehung der kommunalen Ebene würde die Vorgaben des Art. 4 der Richtlinie 2007/2/EG nur unvollkommen umsetzen.

Art. 4 Abs. 7 BayGDIG stellt klar, dass die in den Grundbüchern enthaltenen Daten von den Regelungen des BayGDIG nicht erfasst werden. Bestimmte bodenbezogene Grundbuchdaten (Daten des Bestandsverzeichnisses und einzelne Daten der Abteilung II des Grundbuchs) lassen sich zwar grundsätzlich unter Art. 3 Nr. 2 der Richtlinie 2007/2/EG subsumieren, sie erfüllen jedoch nicht vollständig die in Art. 4 der Richtlinie 2007/2/EG genannten Voraussetzungen, die für eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Richtlinie erforderlich sind. Da diese Daten ihren Ursprung bei einer anderen Stelle (z.B. im Liegenschaftskataster) haben, greift hier Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayGDIG für die Referenzversion, von der identische Kopien wie das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs abgeleitet sein können. Zudem könnten bodenbezogene Daten aus den Grundbuchdaten der Abteilung II nicht herausgefiltert werden. Eine Aufteilung der Daten in bodenbezogene und sonstige Grundbuchdaten wäre nicht möglich.

Unabhängig davon fehlt dem Landesgesetzgeber die Regelungskompetenz hinsichtlich der Führung und Zurverfügungstellung von Grundbuchdaten, da die bundesrechtliche Grundbuchordnung (GBO) insoweit eine abschließende Regelung enthält.

Die für den Datenaustausch der Grundbuchverwaltung mit dem Liegenschaftskataster bestehenden Regelungen bleiben unberührt.

#### **Zu Art. 5 (Geodaten)**

Art. 5 Abs. 1 BayGDIG stellt die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste über einen einheitlichen Raumbezug sicher. Die Interoperabilität ist in Kapitel III der Richtlinie 2007/2/EG zentral geregelt. Der Artikel 12a des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG – weist den Daten des amtlichen Vermessungswesens eine ressortübergreifende Basisfunktion zu. Mit dem Ministerratsbeschluss vom 14. September 2004 wurde die Bayerische Vermessungsverwaltung mit dem Aufbau der IGDB beauftragt. Die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters, der Geotopografie und des geodätischen Raumbezugs (Geobasisdaten) übernehmen die Grundlagenfunktion eines einheitlichen Raumbezugs für die zukünftige Erfassung und Führung der Geofachdaten in der IGDB (Art. 3 Abs. 7 BayGDIG und Art. 8 Abs. 1 BayGDIG).

Art. 5 Abs. 2 BayGDIG verpflichtet Behörden zur Harmonisierung länderübergreifender Geodaten als Grundlage der europäischen Geodateninfrastruktur mit konsistenten, kohärenten Geodaten. Europäische Berichtspflichten beispielsweise auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000) verlangen die Orientierung an grenzübergreifenden Einheiten wie Flusseinzugsgebieten. Mit dem BayGDIG kann eine Harmonisierung von Geodaten über das staatliche Hoheitsgebiet hinaus nicht erzielt werden. Um dennoch dort, wo Geodaten grenzübergreifend benötigt werden, die auf europäischer Ebene geforderte Interoperabilität herzustellen, werden die zuständigen Behörden zur Abstimmung mit den zuständigen Stellen der an-

grenzenden Bundesländer, des Bundes und der Staaten verpflichtet.

#### **Zu Art. 6 (Geodatendienste und Netzdienste)**

Art. 6 Abs. 1 BayGDIG verpflichtet Behörden, dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihnen vorhandenen Geodaten und Metadaten über die in Art. 3 Abs. 3 BayGDIG genannten Geodatendienste verfügbar sind. Behörden wird nach Art. 12 BayGDIG die grundsätzliche Möglichkeit geboten, für ihre Geodaten und Geodatendienste Geldleistungen zu fordern oder für deren Nutzung Lizenzen zu erteilen. Die Behörden sollen dann zusätzlich zu den Geodatendiensten nach Art. 3 Abs. 3 BayGDIG auch Querschnittsdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Payment-Dienste) anbieten. Ziel der Richtlinie 2007/2/EG ist, auch diese Verwaltungsprozesse möglichst einfach, einheitlich und eingebunden in die E-Government-Strategien der Mitgliedstaaten anzubieten. Die nähere Erläuterung „gewährleisten“ zielt darauf ab, dass die Ressorts im Rahmen des Koordinierungsgremiums GDI-BY und des ressortabgestimmten Konzeptes zur Integralen Geodatenbasis zusammenwirken und demnach nicht jedes Ressort eigene Dienste aufsetzen muss.

Art. 6 Abs. 2 BayGDIG fordert für die Bereitstellung von Diensten nach Art. 6 Abs. 1 BayGDIG die Einbeziehung und Berücksichtigung der Nutzeranforderungen, die im Dialog mit den verschiedenen Nutzergruppen im Koordinierungsgremium GDI-BY erarbeitet bzw. weiterentwickelt werden können. Dienste müssen ferner „über computergestützte Netzwerke öffentlich“ verfügbar sein. Letzteres erzwingt – nach heutigem technischen Stand – die Nutzung des Internets (World Wide Web) als Kommunikationsplattform.

Art. 6 Abs. 3 BayGDIG legt Mindestanforderungen an Suchdienste fest. Die Richtlinie 2007/2/EG gibt in Art. 11 Abs. 2 eine Liste von Suchkriterien vor, die in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 BayGDIG abgebildet sind, wobei die in Art. 11 Abs. 2 Buchst. c und d der Richtlinie 2007/2/EG genannten Kriterien in Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 semantisch zusammengefasst wurden. Entsprechend werden diese Suchkriterien als Mindestinhalte der Metadaten in Art. 7 Abs. 2 BayGDIG gefordert.

Art. 6 Abs. 4 BayGDIG eröffnet die inhaltliche Ausgestaltung der Suchdienste im Rahmen der zugehörigen Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG (vgl. Art. 13 BayGDIG).

#### **Zu Art. 7 (Metadaten)**

Art. 7 Abs. 1 BayGDIG verpflichtet die Behörden zur Erfassung, Bereitstellung und Fortführung von Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten. Die in den Metadaten enthaltenen Informationen sind wesentlich für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten. Verantwortlich für die Erstellung und Aktualisierung der Metadaten ist die Behörde, welche die Referenzversion der Geodaten nach Art. 4 Abs. 3 BayGDIG oder den Geodatendienst nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 BayGDIG bereitstellt. Auf eine Festschreibung regelmäßiger Aktualisierungszyklen wurde verzichtet, da allein die Übereinstimmung der Metadaten mit den Geodaten und Geodatendiensten, die sie beschreiben, wichtig ist.

Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayGDIG legen Mindestanforderungen für die Inhalte der Metadaten zu Geodaten bzw. Netzdiensten fest. Diese Anforderungen folgen dem Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG, wobei zwischen Metadaten für Geodaten und Metadaten für Geodatendienste unterschieden wird. Bei Metadaten für Geodaten wurden die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 2 Buchst. a

und c der Richtlinie 2007/2/EG in Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 BayGDIG sowie Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und e der Richtlinie 2007/2/EG in Art. 7 Abs. 2 Nr. 6 BayGDIG semantisch zusammengefasst. Bei Metadaten für Geodatendienste wurden eine fachlich sinnvolle Auswahl der Kriterien vorgenommen und die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und c der Richtlinie 2007/2/EG in Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 BayGDIG sowie Art. 5 Abs. 2 Buchst. b und e der Richtlinie 2007/2/EG in Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 BayGDIG semantisch zusammengefasst.

Art. 7 Abs. 4 BayGDIG ermöglicht zur Spezifikation der Metadaten die technische, inhaltliche und semantische Konkretisierung über eine Verordnung nach Art. 13 BayGDIG zu regeln. Die Durchführungsbestimmungen sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2007/2/EG in Verordnungen umzusetzen, also bis zum 15. Mai 2009. Metadaten zu den Geodaten Themen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a u. b BayGDIG sollen spätestens ab dem 15. Mai 2010 gemäß Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2007/2/EG, Metadaten zu den Geodaten Themen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c spätestens bis zum 15. Mai 2013 gemäß Art. 6 Buchst. b der Richtlinie 2007/2/EG zur Verfügung stehen.

#### **Zu Art. 8 (Integrale Geodatenbasis und Geoportal)**

Art. 8 Abs. 1 BayGDIG stellt klar, dass die Integrale Geodatenbasis ein wesentlicher Bestandteil der Geodateninfrastruktur ist. Die Integrale Geodatenbasis umfasst die vorgenannten Geodaten, Geodatendienste, Netzdienste und Metadaten, die von der öffentlichen Verwaltung dienstorientiert bereitgestellt werden.

Art. 8 Abs. 2 BayGDIG setzt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG um, einen Zugang zu ihren Geodatendiensten auf europäischer Ebene über das zu schaffende „Geo-Portal INSPIRE“ zu gewährleisten. Den Mitgliedsstaaten wird freigestellt, eigene Zugangspunkte zu schaffen. Der Zugang zur nationalen Geodateninfrastruktur (GDI-DE) erfolgt auf der Ebene des Bundes über das bereits vorhandene „Geoportal.Bund“. Ebenso wird in Bayern ein Geoportal benötigt, welches die staatlichen Geodaten, Metadaten und Geodatendienste zentral bereitstellt. Im Rahmen des Aufbaus der GDI-DE wird mit Blick auf die verfassungsrechtlich festgelegte Aufgabenwahrnehmung angestrebt, die bereits vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen Zugangsknoten der verschiedenen Verwaltungsebenen zu einem so genannten „Portal-Verbund“ (Kaskade) auszubauen. Für diesen Portal-Verbund wird ein einheitlicher Zugangsknoten zu definieren sein, der dann die Verbindung zum europäischen Geoportal nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2007/2/EG herstellt.

Art. 8 Abs. 3 BayGDIG setzt die in Art. 12 der Richtlinie 2007/2/EG enthaltene Forderung um, auch Dritten, insbesondere Unternehmen, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Geodaten und Metadaten öffentlich verfügbar bereitzustellen, sofern auch deren Aktualisierung sichergestellt wird. Dieses Angebot ist an die Bedingung gebunden, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den Regelungen des BayGDIG erfolgt. Durch die Öffnung der nationalen Geodateninfrastruktur für die Geoinformationswirtschaft wird eine über den Bereich der öffentlichen Stellen hinausgehende Harmonisierung von Geodaten erreicht und eine Möglichkeit geschaffen, das in den Geodaten enthaltene Wertschöpfungspotenzial zu aktivieren. Sofern Dritte diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen sie die organisatorischen, rechtlichen und technischen Voraussetzungen auf ihrer Seite schaffen und hieraus resultierende Kosten selbst tragen.

Art. 8 Abs. 4 BayGDIG stellt klar, dass Behörden nur dann Geodaten und Geodatendienste für die Geodateninfrastruktur bereitstellen müssen und dürfen, wenn dies mit dem nationalen Daten-

schutzrecht, insbesondere den Regelungen zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen, konform ist. Wären Behörden nach Art. 4 BayGDIG ausnahmslos verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Geodaten – ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um personenbezogene Daten handelt – nach Art. 4 Abs. 3 BayGDIG bereitzustellen und Geodatendienste nach Art. 4 Abs. 4 BayGDIG in das Geoportal einzustellen und somit anderen Behörden Zugang zu ermöglichen, würde nach der datenschutzrechtlichen Systematik eine umfassende datenschutzrechtliche Sondervorschrift geschaffen, die als solche von der Richtlinie 2007/2/EG nicht gewollt ist.

Die Richtlinie 2007/2/EG sieht in Art. 13 Abs. 1 Buchst. f eine Beschränkungsmöglichkeit zum Schutz personenbezogener Daten nur für den Zugang der Öffentlichkeit vor. In Erwägungsgrund 24 der Richtlinie wird aber ausdrücklich festgehalten, dass die Bereitstellung von Netzdiensten unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutzrichtlinie) erfolgen sollte. Der in den Art. 6 und 13 der Datenschutzrichtlinie angelegte Grundsatz, dass im Falle einer Übermittlung an andere Behörden stets ein Zweckdurchbrechungstatbestand gegeben sein muss, findet seine nationale Umsetzung und Entsprechung insb. in Art. 17 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG). Das BayDSG findet dabei bei Behörden, bei den der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 1 BayDSG) sowie bei den Art. 2 Abs. 2 BayDSG unterfallenden Vereinigungen des privaten Rechts Anwendung. Für die übrigen dem Behördenbegriff des Art. 3 Nr. 9 der Richtlinie 2007/2/EG unterfallenden Stellen gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayGDIG stellt klar, dass die in die Integrale Geodatenbasis eingestellten Geodaten dem Urheberrecht unterliegen, insbesondere dem Datenbankschutz nach § 87a des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

Art. 8 Abs. 5 BayGDIG enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Detailfragen.

#### **Zu Art. 9 (Koordinierung)**

Art. 9 Abs. 1 BayGDIG setzt die in Art. 18 und 19 der Richtlinie 2007/2/EG genannte Verpflichtung der Mitgliedstaaten um, geeignete Strukturen und Mechanismen einzurichten, um die Beiträge zu den nationalen Geodateninfrastrukturen über die Verwaltungsgrenzen hinweg zu koordinieren, die Anforderungen der Nutzer zu identifizieren und aufzugreifen, sowie über den Stand der inhaltlichen und rechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG Rechenschaft ablegen zu können. Der Aufbau einer nationalen Geodateninfrastruktur ist eine gesamtstaatliche Aufgabe. Unter Wahrung der Rechtsetzungskompetenzen des Bundes und der Länder wird diese gesamtstaatliche Aufgabe auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung Geodateninfrastruktur Deutschland geregelt. Die Steuerung erfolgt über das Lenkungs-gremium GDI-DE. Sie ist die nationale Anlaufstelle nach Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG.

Als deren unmittelbarer Ansprechpartner besteht als ressortübergreifende Kontaktstelle die Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur Bayern, die das Koordinierungsgremium Geodateninfrastruktur Bayern unterstützt und die Kontaktstelle der deutschlandweiten Geschäfts- und Koordinierungsstelle GDI-DE des Lenkungs-gremiums GDI-DE ist.

Art. 9 Abs. 2 BayGDIG enthält eine Verordnungsermächtigung zur einvernehmlichen Regelung mit den Ressorts zu Detailfragen der ressortübergreifenden Kontaktstelle.

#### **Zu Art. 10 (Allgemeine Nutzung)**

Art. 10 BayGDIG stellt den Grundsatz klar, dass Geodaten und Geodatendienste öffentlich bereitzustellen sind, jedoch Auflagen unterliegen können. Bereits mit der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch die Veröffentlichung von Informationen die Europäische Politik transparenter zu gestalten. Wenn auch die Richtlinie 2007/2/EG vorrangig darauf ab-stellt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. Art. 10 BayGDIG fordert daher die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten unter den Beschränkungen nach Art. 11 und 12 BayGDIG.

#### **Zu Art. 11 (Schutz öffentlicher und sonstiger Belange)**

Art. 11 BayGDIG regelt die Zugangsbeschränkungen zu Geodaten und Geodatendiensten nach Art. 13 der Richtlinie 2007/2/EG.

Art. 11 Abs. 1 BayGDIG beschränkt die Offenlegung schützens-werter Daten über den Zugang zu Suchdiensten gegenüber der Öffentlichkeit. Hintergrund für die Möglichkeit der Beschränkung des öffentlichen Zugangs zu Suchdiensten ist, dass über die Such-dienste die Metadaten der Geodaten bereits abrufbar sind. Zu den verpflichtenden Inhalten der Metadaten gehört nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 BayGDIG der geografische Standort. Hier kann der Zugang der Öffentlichkeit – sofern dies aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist – beispielsweise dahingehend beschränkt werden, dass die jeweiligen Standorte nicht oder mit einer einge-schränkten Genauigkeit angegeben werden. Abs. 1 setzt Art. 13 Abs. 1 UAbs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG um und regelt die Schutzgüter der internationalen Beziehungen, der Verteidigung und der öffentlichen Sicherheit. Die Regelung zum Schutzgut der Verteidigung umfasst Maßnahmen und Tätigkeiten, die der indivi-duellen bzw. der kollektiven Verteidigung oder auch sonstigen Einsätzen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte dien-en. Bei der Prognose, ob die Gewährung des Zugangs zu Geoda-ten und Geodatendiensten mit Verteidigungsbezug nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist die Bedeutung der geschützten Belange zu berücksichtigen. Nachteilig wirkt sich eine Bekanntgabe bereits dann aus, wenn sie eine Gefährdungsla-ge schafft oder erhöht, z.B. die Gefahr einer Sabotage oder eines terroristischen Angriffs. Der Zugang ist jedoch zu gewähren, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Die Gründe für eine Zugangsbeschränkung nach Abs. 1 sind gemäß Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG eng auszulegen.

Art. 11 Abs. 2 BayGDIG setzt die in Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a bis h der Richtlinie 2007/2/EG genannten Zugangsbe-schränkungen der Öffentlichkeit abschließend um. Die Abwägung der Zugangsbeschränkung aus Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG ist in Satz 1 am Ende aufgenommen, indem der Zu-gang zu gewähren ist, wenn das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. In Einzelverfahren kann der Zugang – sofern die An-wendung des BayGDIG nicht bereits durch Art. 4 Abs. 6 BayG-DIG ausgeschlossen ist – aufgrund Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 1 BayGDIG und Art. 8 Abs. 4 BayGDIG beschränkt werden.

Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayGDIG nimmt die Regelungen zu den Schutzgütern der internationalen Beziehungen ergänzend zu den Suchdiensten aus Abs. 1 für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten auf und setzt Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2007/2/EG um.

Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayGDIG schützt in Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2007/2/EG die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 2 BayGDIG, soweit diese rechtlich schutzwürdig sind. Nach der Rechtsprechung umfasst der Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Stellen der öffentlichen Verwaltung schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen, von Beginn des Verfahrens bis zur Entscheidungsfindung.

Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayGDIG dient dem Schutz der Durchführung von Gerichtsverfahren sowie von strafrechtlichen, ordnungswidrigkeitenrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen. Die Vorschrift soll die Möglichkeit einer betroffenen Person sicherstellen, ein faires Verfahren zu erhalten und setzt Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2007/2/EG um.

Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayGDIG beschränkt den Zugang, wenn er nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umweltbereiche hätte. Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. h der Richtlinie 2007/2/EG.

Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayGDIG dient dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt wird. Ein Zugang zu Geodaten ist grundsätzlich abzulehnen, wenn durch das Bekanntgeben der Information personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, es sei denn, dieser hat der Bekanntgabe zugestimmt. Bei der Abwägung sind gemäß Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. f der Richtlinie 2007/2/EG insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft, vor allem deren Konkretisierung in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr zu berücksichtigen, welche durch das Bundesdatenschutzgesetz und das Bayerische Datenschutzgesetz umgesetzt wurden. Insoweit ist aufgrund des Einzelfalls zwischen dem Informationsanspruch des Antragstellers einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits abzuwägen.

Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayGDIG dient insgesamt der Umsetzung Art. 13 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2007/2/EG. Schutzzweck ist die Wahrung von rechtlich schutzwürdigen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt dann vor, wenn Tatsachen im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem Willen des Geschäftsinhabers geheim gehalten werden sollen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betroffen ist, ist aufgrund des Einzelfalls anhand der Besonderheiten des jeweiligen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Die Vorschriften über das Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG bzw. Art. 17 BayStatG) und das Steuergeheimnis bleiben unberührt.

Art. 11 Abs. 2 Satz 3 BayGDIG stellt klar, dass die Betroffenen der Ablehnungsgründe des Satzes 2 Nrn 1 bis 3 BayGDIG vor der Entscheidung über die Offenbarung ihrer Daten anzuhören sind.

Art. 11 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 BayGDIG dienen der Verfahrensvereinfachung. Sie erleichtern der Behörde die Entscheidung, wenn unklar ist, ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Regelungen liegen aber auch im Interesse der betroffenen Unternehmen, da diese Gelegenheit erhalten, ihre Interessen umfassend darzulegen.

Art. 11 Abs. 2 Satz 6 BayGDIG setzt Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2007/2/EG um. Er dient dem Schutz der Interessen privater Dritter, die Geodaten an eine Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können. Um diese Informationsquellen nicht zu gefährden, hängt der Zugang zu freiwilliger Datenbereitstellung von der Einwilligung der betroffenen Dritten ab.

Nach Art. 11 Abs. 2 Satz 7 BayGDIG kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayGDIG sowie in Art. 11 Abs. 2 Satz 6 genannten Gründe abgelehnt werden. Diese Regelung setzt Art. 13 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2007/2/EG um. Auch kann entsprechend Art. 13 Abs. 1 Buchst. g und Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG der Zugang zu Geodaten über Emissionen nicht unter Berufung auf den Schutz der Interessen privater Dritter, die Informationen an eine Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet gewesen zu sein oder hierzu rechtlich verpflichtet werden zu können, abgelehnt werden.

Art. 11 Abs. 3 Satz 1 BayGDIG regelt Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten sowie des Austauschs und der Nutzung von Geodaten zwischen Behörden nach Art 2 Abs. 2 Nr. 1 BayGDIG und setzt die Regelung des Artikel 17, insbesondere Abs. 7, der Richtlinie 2007/2/EG um. Dabei wird hier nicht auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten abgestellt. Dem Text der Richtlinie 2007/2/EG folgend, die mit Artikel 17 bzgl. der gemeinsamen Nutzung nur auf Behörden im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchst. a und b der Richtlinie 2007/2/EG abstellt, werden natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer Behörde stehen (Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayGDIG bzw. Behörden im Sinne von Artikel 3 Nr. 9 Buchst. c der Richtlinie 2007/2/EG), ausgenommen; sie werden hinsichtlich der Versagensgründe der Öffentlichkeit gleichgestellt. Die Beschränkungen gelten in gleicher Weise gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft. Nicht einbezogen sind Dritte, da sie im Sinne der Versagensgründe als Öffentlichkeit anzusehen sind. Als Begründung für eine Beschränkung von Zugang, Nutzung und Austausch können – anders als gegenüber der Öffentlichkeit – im verwaltungsinternen Verkehr nicht die Versagensgründe nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 und Satz 2 geltend gemacht werden. Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG stellt darauf ab, dass der Zugang zu, die Nutzung und der Austausch von Geodaten zwischen den Behörden der öffentlichen Verwaltung unter der Maßgabe erfolgen, dass dies „zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ geschieht.

Art. 11 Abs. 3 Satz 2 BayGDIG weist auf die Einhaltung der Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes hin. Die Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten ist auch im Erwägungssatz 24 der Richtlinie 2007/2/EG, nach dem „die Bereitstellung von Netzdiensten ... unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten“ nach der EG-Datenschutzrichtlinie „erfolgen“, aufgenomen.

**Zu Art. 12 (Vergabe von Lizenzen, Erhebung von Gebühren und Auslagen)**

Art. 12 Abs. 1 BayGDIG befugt Behörden, die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten durch lizenzrechtliche Regelungen zu steuern und die unbefugte Weiterverwendung der Daten zu unterbinden. Mit Blick auf die bereits in der Begründung zu Art. 11 BayGDIG dargestellte Problematik wird deutlich gemacht, dass es möglich und zulässig ist, eine Weiterverwendung der über den Darstellungsdienst verfügbar gemachten Geodaten zu verhindern. Entsprechend der Richtlinie 2007/2/EG wird auch im BayGDIG die Vereinfachung der Geschäftsprozesse im Rahmen der E-Government-Aktivitäten, beispielsweise für den Bereich der europäischen Berichtspflichten, als Ziel definiert. Die Verpflichtung, das Verfahren für Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft einheitlich zu gestalten, die sich aus der Richtlinie ergibt, wird durch Satz 5 festgeschrieben. Damit wird im Sinn des Art. 17 Abs. 8 der Richtlinie vorgeschrieben, dass für den Zugang durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft einheitliche Bedingungen gelten. Hinsichtlich der Einzelheiten verweist die Richtlinie auf eine Durchführungsbestimmung, die spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie 2007/2/EG (also im Mai 2008) erlassen werden soll. Zur nationalen Umsetzung in Bayern werden Einzelheiten über die Unterbindung der Weiterverwendung von Geodaten und Geodatendiensten sowie über Lizenzen, die Nutzungsbedingungen und Haftungsausschlüsse beinhalten, in Rechtsverordnungen geregelt, die von dem jeweils zuständigen Staatsministerium erlassen werden.

Art. 12 Abs. 2 BayGDIG regelt das Verfahren zur Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die Behörden, deren Geodaten und Dienste in Anspruch genommen werden. Da es sich um eine dem Art. 21 KG vergleichbare Bestimmung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen handelt, wird die Ermächtigung weitgehend an Art. 21 KG angeglichen, aber nach den Vorgaben der Richtlinie modifiziert.

Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayGDIG wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, die Rechtsverordnung über die Erhebung der Gebühren und Auslagen zu erlassen. Da auch Daten von Behörden anderer Staatsministerien zur Verfügung gestellt werden, ist das Einvernehmen der beteiligten Ressorts vorgesehen.

In den Nrn. 1 bis 3 werden Vorgaben der Richtlinie zur „kostenlosen“ Bereitstellung von Daten nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG sowie zur Bemessung der Gebühren umgesetzt. Für Darstellungsdienste werden Gebühren und Auslagen erhoben, soweit dies zur Refinanzierung des Verwaltungsaufwands für die Pflege der Geodaten und Geodatendienste erforderlich ist.

Diese Regelung nimmt Bezug auf Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG. Dort wird auf „große Datenmengen“, die „häufig aktualisiert werden“, abgestellt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Wertschöpfung bei bestimmten Geodaten bereits durch das Anschauen mittels Darstellungsdienst erfolgt. Im Interesse einer integrativen Wirkung der europäischen Geodateninfrastruktur werden die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, hinsichtlich des Zugangs zu Geodaten und Geodatendiensten den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt. Dies gilt entsprechend auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, jedoch nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit und sofern die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten beteiligt sind.

**Zu Art. 13 (Verordnungsermächtigung)**

Art. 13 BayGDIG ermächtigt die Staatsregierung, Rechtsverordnungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Im Wege der Rechtsverordnung werden die Inhalte der Richtlinie 2007/2/EG konkretisiert und die Grundlagen für die Interoperabilität der Geodaten und Geodatendienste spezifiziert. Das Instrument der Rechtsverordnung muss gewählt werden, da die Regelungen der Durchführungsbestimmungen unmittelbar Außenwirkungen haben, beispielsweise auf Behörden im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayGDIG und Dritte. Folgende Themenbereiche werden durch die Rechtsverordnungen abgedeckt:

Durchführungsbestimmungen zur Gestaltung der Metadaten – Art. 5 Abs. 4 Richtlinie 2007/2/EG;

Durchführungsbestimmungen zu Netzdiensten – Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 2007/2/EG;

Durchführungsbestimmungen zu Spezifikation der Geodaten Themen – Art. 8 Richtlinie 2007/2/EG;

Durchführungsbestimmungen zu Berichtspflichten gegenüber der EU – Art. 16, Art. 21 Durchführungsbestimmungen zu Zugangsbedingungen für Nutzung von Daten und Diensten – Art. 17 Abs. 8 Richtlinie 2007/2/EG.